

§ 2321 BGB

Schlägt der [Pflichtteilsberechtigte](#) ein ihm zugewendetes [Vermächtnis](#) aus, so hat im Verhältnis der [Erben](#) und der Vermächtnisnehmer zueinander derjenige, welchem die Ausschlagung zustatten kommt, die Pflichtteilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.